



Satzung

der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. Celle

(Alle Personen-/Ämterbezeichnungen sind in der männlichen Form genannt; es sind jeweils die beiden anderen Geschlechter mitzulesen.)

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Celle e.V.**“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nr. 100370 eingetragen und hat seinen Sitz in Celle.

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Celle e.V. schließt sich dem Deutschen Koordinierungsrat an, der als bundesweite Vereinigung die Gesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene vertritt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Gesellschaft ist es, die Beziehungen zwischen Christen und Juden im Geiste der Toleranz zu pflegen, in der Öffentlichkeit Kenntnis des Judentums und der Geschichte der Juden zu verbreiten und dem Antisemitismus entgegenzutreten.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die nach Bestreitung der Ausgaben des jeweiligen Geschäftsjahres verbleibenden Überschüsse dürfen nur für den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der sich zu ihrem Satzungszweck bekennt und die Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Jüdische Gemeinde Celle e.V. ist Mitglied der Gesellschaft.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste beendet.

1. Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
3. Mitglieder, die den Bestrebungen und dem Zweck der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder, die trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Einnahmen der Gesellschaft

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen.

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Organe mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem ersten Stellvertreter
3. dem zweiten Stellvertreter
4. dem Schriftführer
5. dem Schatzmeister
6. Vertreter der jüdischen Gemeinde

Die Jüdische Gemeinde hat das Recht, für die Wahlperiode eine Person in den Vorstand zu entsenden. Je eine Person sollte jüdische Religion, die evangelische und die katholische Konfession repräsentieren.

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand kann Beisitzer für die Zeit bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode berufen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Initiierung der Tätigkeiten der Gesellschaft
- Aufstellung des Haushaltsplans und Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Abgabe eines Jahresberichtes auf der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. über die Beendigung von Mitgliedschaften
- Beschlussempfehlungen von Satzungsänderungen an die Mitgliederversammlung

Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Zu ihnen ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung, Beratungspunkten und ggf. Vorlage von Unterlagen einzuladen.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder immer beschlussfähig. Über die Sitzung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.



§ 10 Wahl des Vorstands und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Tagesordnung und der Ordnungsgemäßheit der Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl zweier Kassenprüfer
5. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts
6. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
7. Beschluss über den Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahrs
8. Bericht der Kassenprüfer über die Kassenprüfung
9. Beschluss über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft
10. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
11. Beschlussfassung über Anträge, die fristgerecht eingegangen sind und auf der Tagesordnung stehen
12. Beschlussfassung über Berufungsanträge.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich, spätestens aber im folgenden Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen, die außerordentliche mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladungen müssen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgestellt.

Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein, bei einer außerordentlichen eine Woche zuvor.



§ 13 Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen. Im Übrigen wird das Verfahren der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung und über deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Niedersachsen, der die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die Förderung der Toleranz und der Verständigung zwischen Christentum und dem Judentum zum Zweck hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 6. November 2024 beschlossen.